

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 28/12 S

L 7 AS 404/12 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AS 5083/11 ER (SG Karlsruhe)

.....,

Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Enzkreis,
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim,

Antragsgegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 2012 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzender sowie die Richterinnen K r a u ß und
H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für die Beschwerde gegen die Schreiben des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 17. Februar 2012 - L 7 AS 404/12 ER-B - und vom 9. Februar
2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat die Beschwerde des Antragstellers gegen den seinen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 9.1.2012 durch Beschluss vom 9.2.2012 zurückgewiesen. Der 3. Senat des LSG hat den Antragsteller mit Schreiben vom 9.2.2012 darauf hingewiesen, dass ohne Angaben eines Aktenzeichens ein Tätigwerden durch den Senat nicht veranlasst werden kann. Der Vorsitzende des 7. Senats hat dem Antragsteller mit Schreiben vom 17.2.2012 mitgeteilt, seinen missbräuchlich gestellten Anträgen nicht nachzukommen. Der Antragsteller hat mit einem am 5.3.2012 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 23.2.2012 beantragt, ihm für "eine NZB oder Ausnahmebeschwerde gegen Schreiben des LSG BW v. 17.02.12 und ... 09.02.12" Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren.
- 2 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung). Eine Beschwerde wäre unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Schreiben des LSG vom 17.2.2012 und vom 9.2.2012 ist kein Rechtsmittel gegeben (§ 177 SGG). Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.

